

Reglement über die wissenschaftliche Integrität

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 36 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG),

beschliesst:

Präambel

Wahrhaftigkeit und Integrität sind Grundlagen der Forschung und der wissenschaftlichen Tätigkeit. Sie sind zudem Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft und begründen den Anspruch auf Forschungsfreiheit. Die Universität duldet keine Unlauterkeit in der Wissenschaft.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Personen, die an der Universität Bern studieren, angestellt oder in anderer Funktion wissenschaftlich tätig sind.

² Das vorliegende Reglement gilt als Minimalstandard. Bestehen für eine Fakultät eigene Regelungen gegen die Unlauterkeit in der Wissenschaft, welche über das vorliegende Reglement hinausgehen, kommen für sie jene Regelungen zur Anwendung. Sind jene Regelungen mit dem vorliegenden Reglement nicht kompatibel, gilt das vorliegende Reglement.

³ Dieses Reglement regelt keine Fragen der politischen Opportunität von Forschungsprojekten und keine ethischen Fragen, die im Zusammenhang mit Forschungsprojekten an Menschen und Tieren auftreten.

Art. 2 ¹ Wissenschaftliche Integrität wird verstanden als das Befolgen der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

² Widerhandlungen gegen die wissenschaftliche Integrität werden gemäss diesem Reglement behandelt und geahndet.

³ Die strafrechtliche Verfolgung von Widerhandlungen gegen die wissenschaftliche Integrität bleibt vorbehalten.

II. GRUNDSÄTZE DER QUALITÄT WISSENSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT

Art. 3 ¹ Die Qualität in der Forschung soll Priorität haben vor quantitativen Aspekten. In diesem Sinn sollen die Originalität der Fragestellung, die Bedeutung der Schlussfolgerungen, die Genauigkeit der Primärdaten und die Zuverlässigkeit der Befunde grundsätzlich höher gewertet werden als das schnelle Ergebnis und die Anzahl von Publikationen.

² Elementar für die Sicherstellung der Qualität wissenschaftlicher Tätigkeit ist die Beachtung namentlich folgender Grundsätze:

- a Insbesondere bei klinischen Versuchen sind der Forschungsplan und allfällige spätere Änderungen schriftlich und auch für Dritte, welche die Forschungsergebnisse überprüfen möchten, klar verständlich festzuhalten. Bei der Grundlagenforschung sind Versuche und Arbeitsverlauf eines Forschungsprojekts genau festzuhalten.
- b Der Plan gibt Aufschluss über die für das Projekt verantwortlichen Personen, die Finanzierung, die Finanzquellen und die Behandlung von Primärdaten sowie über eine allfällige Beteiligung eines Sponsors an einem Forschungsprojekt.
- c Falls bei der Planung die Patentanmeldung von Ergebnissen als möglich erachtet wird, sind die diesbezüglichen Belange in der Planungsphase in einer von allen Beteiligten unterzeichneten Vereinbarung zu regeln. Sämtliche Beteiligten verzichten in diesem Fall auf Publikationen bis zur erfolgten Patentanmeldung. Zeigt sich die Möglichkeit einer Patentierung erst während des Projektverlaufs, wird zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung abgeschlossen.
- d Die ursprünglichen experimentellen Ergebnisse („Primärdaten“) müssen vollständig, klar und genau dokumentiert werden, damit Beschädigung, Verlust und gezielte Manipulationen ausgeschlossen werden können. Alle berechtigten Personen sollen zu diesen Aufzeichnungen leichten Zugang haben. Nach dem Ausscheiden einer Person ist festzuhalten, ob und zu welchem Zweck sie noch Zugang zu den Primärdaten hat.
- e Die an einem Projekt Beteiligten teilen sich gegenseitig mit, was für den Fortgang des Projekts bedeutsam sein kann. Gegenüber Dritten wird nur offen gelegt, was gemäss Forschungsplan und gemäss Absprachen innerhalb der Projektgruppe und mit Sponsoren mitgeteilt werden darf. Nach Projektabschluss und Publikation der Ergebnisse wird Dritten, welche die Experimente wiederholen und überprüfen möchten, die hierzu notwendige Information zur Verfügung gestellt, soweit nicht anderslautende Vereinbarungen oder Patentanmeldungen vorliegen. Im Fall eines Unlauterkeitsverfahrens sind die Primärdaten der oder dem Integritätsbeauftragten unverzüglich zugänglich zu machen.
- f Als Autorin oder Autor wird aufgeführt, wer durch persönliche Arbeit einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, Durchführung, Auswertung oder Kontrolle der Forschungsarbeit geleistet hat. Im Zweifelsfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojekts über die Berechtigung zur Autorenschaft. Eine leitende Funktion in der Forschungsinstitution sowie finanzielle und organisatorische Unterstützung des Projekts berechtigen nicht, die Autorenschaft zu beanspruchen. Es gibt keine Ehren-Autorenschaft.
Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojekts leistet Gewähr für die gesamte inhaltliche Richtigkeit der Publikation. Die weiteren Autorinnen oder Autoren sind für die Richtigkeit jener Aussagen verantwortlich, die sie aufgrund ihrer Stellung in der Projektgruppe überprüfen konnten.
- g Gutachterinnen oder Gutachter und Peer-Reviewerinnen oder -Reviewer, die zur Beurteilung von Forschungsarbeiten oder -projekten, welche in Konkurrenz zu eigenen Arbeiten stehen, beauftragt sind, lehnen den Auftrag entweder ab oder legen den vorhandenen Interessenkonflikt offen und stellen es der Auftraggeberschaft anheim, allenfalls eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter beizuziehen.

III. UNLAUTERKEIT IN DER WISSENSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT

Art. 4 Gegen die wissenschaftliche Integrität verstösst jede Widerhandlung gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehören namentlich Beeinträchtigungen des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses, unaufrichtiges oder täuschendes Verhalten oder eine anderweitige Verletzung schützenswerter Interessen im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeit.

Art. 5 Als Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität gelten insbesondere folgende Verhaltensweisen:

Namentlich beim Verfassen und der Publikation von Arbeiten:

- a die Darstellung fremder Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse als eigene Leistung bzw. das Unterlassen der Quellenangabe (Plagiat),
- b das Anführen von Meinungen, Thesen und Ähnlichem, ohne den Ursprung offen zu legen,
- c vorsätzliche oder grobfahrlässige Falschzitate aus bestehenden oder angeblichen Arbeiten Dritter,
- d das Beanspruchen der Autorschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben,
- e das Verschweigen und die wissentliche Nichterwähnung von Projekt-Mitarbeitenden, die wesentliche Beiträge geleistet haben; die wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautorin oder Mitautor, die oder der keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat,
- f unrichtige Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten.

Namentlich beim Gewinnen von wissenschaftlichen Erkenntnissen:

- a das Erfinden von Forschungsergebnissen,
- b das vorsätzliche Fälschen von Primärdaten, die falsche Darstellung und vorsätzlich irreführende Verarbeitung von Forschungsergebnissen sowie der Ausschluss von Primärdaten ohne Deklaration dieser Tatsache und ihrer Gründe (Falsifikation, Manipulation),
- c das Nichtbeachten des korrekten Umgangs mit Primärdaten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. d),
- d die Beseitigung aufbewahrter Primärdaten vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gemäss den rechtlichen Grundlagen, nach Kenntnisnahme von Einsichtsbegehren Dritter oder bei einer Verdachtsmeldung auf Unlauterkeit bzw. während eines laufenden Ermittlungsverfahrens,
- e die Weigerung, gebührend legitimierten Dritten Einsicht in die Primärdaten zu gewähren,
- f das Verschweigen von Datenquellen,
- g das Kopieren beziehungsweise die Weitergabe von Primär- und anderen Daten ohne Zustimmung der oder des zuständigen Projektleiterin oder Projektleiters (Datenpiraterie),
- h die Sabotage der Forschungsarbeit anderer Personen inner- oder ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe, namentlich durch die gezielte Beseitigung und das Unbrauchbarmachen von Forschungsmaterial, Geräten, Primärdaten und anderen Aufzeichnungen,
- i das Unterlassen der Offenlegung von Interessensbindungen,
- k die Verletzung von Diskretionspflichten (Schweigepflicht).

Bei der wissenschaftlichen Begutachtung der Leistungen Dritter:

- a wissentliches Verschweigen von Interessenskonflikten,
- b die Verletzung von Diskretionspflichten (Schweigepflichten),
- c fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbeurteilungen von Projekten, Programmen oder Manuskripten,
- d sachlich nicht begründbare Urteile, um sich selbst oder Dritten Vorteile zu verschaffen.

IV. DIE ODER DER INTEGRITÄTSBEAUFTRAGTE

Art. 6 ¹ Der Senat wählt für die Behandlung von Meldungen wegen Unlauterkeit aus den aktuellen oder ehemaligen Universitätsangehörigen eine Integritätsbeauftragte oder einen Integritätsbeauftragten.

² Die Amtsdauer der oder des Integritätsbeauftragten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die oder der Integritätsbeauftragte ist Ansprechperson in Unlauterkeitsbelangen.

⁴ Die oder der Integritätsbeauftragte ist zuständig für die Beurteilung von Meldungen wegen Unlauterkeit, für die Vornahme der entsprechenden Abklärungen und für die Verfahrensleitung.

⁵ Sie oder er ist besorgt für eine beförderliche Behandlung des Verfahrens.

V. VERFAHREN

1. Grundsätzliches

Art. 7 ¹ Liegen Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität Bern vor, so werden sie gemäss diesem Reglement abgeklärt.

² Die Abklärungen erfolgen von Amtes wegen oder gestützt auf eine Meldung.

³ Die oder der Integritätsbeauftragte wird von Amtes wegen tätig, wenn sie oder er Kenntnis von möglichen Unregelmässigkeiten erhält.

⁴ Eine Meldung wegen Unlauterkeit ist schriftlich und begründet bei der oder beim Integritätsbeauftragten einzureichen. Artikel 6 Absatz 3 bleibt unbenommen.

Art. 8 ¹ Die Abklärungen bezwecken, das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Widerhandlungen gegen die wissenschaftliche Integrität festzustellen. Dabei werden die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt untersucht.

² Erhärtet sich der Verdacht auf Unlauterkeit, trifft die oder der Integritätsbeauftragte die weiteren nötigen Abklärungen. Sie oder er orientiert hierüber die Rektorin oder den Rektor.

³ Lässt sich der Verdacht auf Unlauterkeit nicht erhärten, wird die Angelegenheit nicht weiter verfolgt. Die oder der Integritätsbeauftragte hält dies, ausser in Bagatellfällen, zuhanden der Rektorin oder des Rektors fest.

⁴ Die oder der Integritätsbeauftragte nimmt Abklärungen bzw. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens innerhalb von höchstens 30 Tagen seit Eingang der Meldung vor.

Art. 9 ¹ Alle an einem Verfahren zur Abklärung von Integritätsverletzungen Beteiligten wahren die Vertraulichkeit. Vorbehalten bleibt der Beizug eines Rechtsbeistandes.

² Die Universitätsleitung sorgt für den Schutz von Melde- oder allfälligen anderen am Verfahren beteiligten Personen vor möglichen Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn sie zu der oder dem Beschuldigten in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

³ Über eine allfällige Veröffentlichung von Tatbeständen und Ergebnissen beschliesst die Universitätsleitung.

⁴ Die Universitätsleitung teilt der Meldeperson auf Anfrage mit, wie mit der Meldung verfahren wird und welche Folgen diese gegebenenfalls auslöst.

⁵ Abgesehen von den in diesem Artikel erwähnten stehen einer Meldeperson keine weiteren Ansprüche zu.

2. Führung des Untersuchungsverfahrens

Art. 10 ¹ Die Abklärungen werden durch die oder den Integritätsbeauftragten vorgenommen.

² Die oder der Integritätsbeauftragte kann einen Untersuchungsausschuss einsetzen, wenn sie oder er dies für angezeigt hält, namentlich bei Vorliegen von Verdachtsgründen für gravierende Widerhandlungen gegen die wissenschaftliche Integrität oder im Falle erheblicher Komplexität des zu untersuchenden Sachverhaltes. Vorbehalten bleibt sodann die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 4.

Art. 11 ¹ Der Untersuchungsausschuss besteht nebst der oder dem Integritätsbeauftragten aus zwei oder mehr Personen, die für den zu untersuchenden Bereich über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Den Vorsitz führt die oder der Integritätsbeauftragte.

² Die Mitglieder des Ausschusses dürfen keinerlei persönliche Interessen an der Angelegenheit oder mit der beschuldigten Person zusammengearbeitet haben.

³ Der oder dem Beschuldigten ist nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses dessen personelle Zusammensetzung mitzuteilen. Es ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, Ausstandsbegehren bezüglich einzelner Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu stellen.

Art. 12 ¹ Die einzelnen Verfahrensschritte sind aktenkundig zu machen. Von Befragungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen und durch alle Beteiligte zu unterzeichnen. Sämtliche Akten sind in einem fallbezogenen Dossier zu vereinigen und bei der oder beim Integritätsbeauftragten aufzubewahren.

² Die oder der Beschuldigte kann die Verfahrensakten einsehen, nachdem die wesentlichen Untersuchungsmassnahmen durchgeführt worden sind.

³ Die Akteneinsicht kann eingeschränkt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die beschuldigte Person ihre Rechte missbraucht, oder wenn dies zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen, namentlich dem Schutz der Meldeperson, erforderlich ist.

Art. 13 ¹ Nach Durchführung der erforderlichen Abklärungen erstattet die oder der Integritätsbeauftragte beziehungsweise der Untersuchungsausschuss der Universitätsleitung entsprechend Bericht.

² Der Bericht enthält eine begründete Beurteilung der Sache, namentlich zur Frage, inwiefern und weshalb der Verdacht auf Unlauterkeit bestätigt oder widerlegt wurde. Im Bericht kann sodann die Anordnung von Sanktionen oder weiteren Massnahmen vorgeschlagen werden.

³ Hat die Meldeperson nach Auffassung der oder des Integritätsbeauftragten beziehungsweise des Untersuchungsausschusses ihre Vorwürfe böswillig vorgebracht, ist darüber der Universitätsleitung ebenfalls Bericht zu erstatten. Sodann kann die Anordnung von Sanktionen oder weiteren Massnahmen vorgeschlagen werden.

⁴ Falls die Universitätsleitung der Auffassung ist, dass weitere Untersuchungshandlungen notwendig sind beziehungsweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses angezeigt ist, leitet sie die Sache entsprechend zurück.

3. Beurteilung durch die Universitätsleitung

Art. 14 ¹ Die Universitätsleitung beurteilt die Angelegenheit aufgrund des ihr vorliegenden Berichts und in Würdigung aller relevanten Umstände.

² Beabsichtigt die Universitätsleitung, einen Beschluss betreffend die beschuldigte Person zu fassen, gibt sie dieser Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 15 ¹ Gelangt die Universitätsleitung zum Schluss, dass die Vorwürfe ganz oder teilweise begründet sind, entscheidet sie über die Anordnung von Sanktionen respektive von weiteren Massnahmen.

² Die Sanktionen beziehungsweise Massnahmen ergeben sich im Fall von Universitätsangestellten aus der Universitäts- und Personalgesetzgebung, im Fall von Studierenden aus der Universitätsgesetzgebung.

Art. 16 ¹ Kommt die Universitätsleitung zum Schluss, dass die Vorwürfe unbegründet sind, so wird das Verfahren nicht weiter verfolgt.

² Gelangt die Universitätsleitung zur Beurteilung, dass seitens der Meldeperson in Bezug auf geäusserte Vorwürfe ein böswilliges Verhalten vorliegt, entscheidet sie über mögliche Sanktionen und Massnahmen gegen die Meldeperson.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 17 Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2007 in Kraft.

Bern, 27. März 2007 / 16. Oktober 2012

Namens des Senats der Universität Bern:



Prof. Dr. M. Täuber, Rektor